

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Lieferungen, Leistungen und Angebote der febana Feinmechanische Bauelemente GmbH (nachfolgend: febana), der SF Schalter GmbH (nachfolgend: SFS) sowie der MICROSTEP GmbH - Schrittmotoren, Steuerungen, Bewegungssysteme (nachfolgend MICROSTEP) an den Vertragspartner (nachfolgend: Besteller) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die febana, SFS oder MICROSTEP mit dem Besteller über die von febana/SFS/MICROSTEP angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch dann, wenn febana/SFS/MICROSTEP den AGB des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Die Angebote von febana/SFS/MICROSTEP sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass febana/SFS/MICROSTEP diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 1.5 Eine Bestellung des Bestellers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann febana/SFS/MICROSTEP innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 1.6 Von febana/SFS/MICROSTEP erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

2. Vertragsinhalt; Umfang der Lieferung und Leistung; Rechte

- 2.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen febana/SFS/MICROSTEP und Besteller ist der schriftlich abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von febana/SFS/MICROSTEP vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Liegt ein solcher nicht vor, ist die schriftliche Auftragsbestätigung seitens febana/SFS/MICROSTEP maßgebend. Für Vertragsänderungen wird Schriftform ausdrücklich vereinbart.
- 2.2 Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, darf febana/SFS/MICROSTEP auch die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei ist febana/SFS/MICROSTEP zu Abweichungen insbesondere von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, febana/SFS/MICROSTEP bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, falls auf keinen Fall von Angaben und Vorgaben abgewichen werden darf.
- 2.3 Die für die Ausführung und den Betrieb der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Genehmigungen beschafft der Besteller auf seine Kosten. Ist febana/SFS/MICROSTEP dem Besteller dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die febana/SFS/MICROSTEP dabei entstehen.

- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich febana/SFS/MICROSTEP sämtliche Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach febana/SFS/MICROSTEP vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn febana/SFS/MICROSTEP der Auftrag nicht erteilt wird, febana/SFS/MICROSTEP auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.

3. Preise

- 3.1 Sämtliche Preise gelten EXW (Incoterms 2010) Sömmerda (Deutschland) ohne Verpackung und ohne Umsatzsteuer, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 febana/SFS/MICROSTEP behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen durch beispielsweise Tarifabschlüsse, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.3 Die Rücksendungen reparierter Produkte sowie Ersatzteillieferungen erfolgen, soweit diese nicht von der Mängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zzgl. zu der Vergütung der von febana/SFS/MICROSTEP erbrachten Lieferung.

4. Liefer- und Leistungszeit; Verzug

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 4.2 Die als verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, bei febana/SFS/MICROSTEP sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert.
- 4.3 Die Frist gilt bei Lieferungen als eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 4.4 febana/SFS/MICROSTEP haften nicht für Unmöglichkeit oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse febana/SFS/MICROSTEP die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.5 Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber febana/SFS/MICROSTEP vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6 Gerät febana/SFS/MICROSTEP mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird febana/SFS/MICROSTEP eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer X dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 4.7 Ist febana/SFS/MICROSTEP mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Besteller auf das Verlangen febana/SFS/MICROSTEP innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Lieferung oder Leistung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.
- 4.8 Teillieferungen und -leistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

5. Lieferung; Verpackung; Lagerung; Gefahrübergang bei Lagerung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010) Sömmerda (Deutschland). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sömmerda, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von febana/SFS/MICROSTEP nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5.4 Werden Versand oder Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann febana/SFS/MICROSTEP im Falle der von ihm vorgenommenen Einlagerung dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 5 % des Preises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.
- 5.5 Jegliche Einlagerung gem. Ziffer 5.4 erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht dabei bereits ab der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung gem. Ziffer 4.3 Satz 2 auf den Besteller über.

6. Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn:

- 6.1 Die Lieferung abgeschlossen ist,
- 6.2 febana/SFS/MICROSTEP dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- 6.3 seit der Lieferung zwölf Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werktage vergangen sind und
- 6.4 der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines febana/SFS/MICROSTEP angezeigten Mangels, der die Nutzung der bestellten Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nicht anders bestimmt, hat der Besteller die Gesamtsumme der Zahlungen an febana/SFS/MICROSTEP gemäß Vertrag oder Auftragsbestätigung in folgenden Teilzahlungen zu leisten:
- 30 % nach Vertragsschluss oder, soweit gegeben, erfolgter Übermittlung der Auftragsbestätigung von febana,
 - 30 % bei erfolgter Lieferung/Leistung,
 - 40 % bei Abnahme durch den Besteller.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung jeweils innerhalb einer Frist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen, diese beginnend ab Rechnungsdatum, zu erfolgen; febana/SFS/MICROSTEP kann jedoch die Erbringung der Lieferung oder Leistung von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 7.3 Eine Berechtigung des Bestellers zum Skontoabzug besteht nicht.
- 7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben sämtliche Zahlungen in € (EUR) zu erfolgen.
- 7.5 Der Besteller ist zur Geltendmachung des Rechts zur Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.a Abtretung/Aufrechnung

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit febana/SFS/MICROSTEP an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Das Recht von febana/SFS/MICROSTEP zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. febana/SFS/MICROSTEP behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltware) bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller hat die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und oder zu verwenden, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere aus Versicherung oder unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an febana/SFS/MICROSTEP ab; febana/SFS/MICROSTEP nimmt die Abtretung hiermit an.
- 8.3 febana/SFS/MICROSTEP ermächtigt den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4 Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt; dies schließt auch die Abtretung zum Zwecke des Forderungszugs im Wege des Factorings ein.

- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für febana/SFS/MICROSTEP vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, febana/SFS/MICROSTEP nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt febana/SFS/MICROSTEP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser gesamten Ziffer 8 betreffend die Vorbehaltsware entsprechend.
- 8.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, febana/SFS/MICROSTEP nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt febana/SFS/MICROSTEP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller febana/SFS/MICROSTEP anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 8.7 Der Besteller hat die dem Allein- oder Miteigentum von febana/SFS/MICROSTEP unterliegenden Sachen als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.
- 8.8 Der Besteller tritt zur Sicherung der in Ziffer 8.1 genannten Ansprüche gegen ihn auch die Forderung an febana/SFS/MICROSTEP ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.9 Auf Verlangen von febana/SFS/MICROSTEP hat der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in febana/SFS/MICROSTEP Allein- oder Miteigentum stehende Sachen veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen sowie febana/SFS/MICROSTEP auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 8.10 Zu anderen Verfügungen über die im Allein- oder Miteigentum von febana/SFS/MICROSTEP stehenden Sachen oder über die an febana/SFS/MICROSTEP abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der febana/SFS/MICROSTEP ganz oder teilweise gehörenden Sachen oder Forderungen hat der Besteller febana/SFS/MICROSTEP unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Allein- oder Miteigentum von febana/SFS/MICROSTEP und zu einer Wiederbeschaffung der Sache oder der Forderung aufgewendet werden müssen.
- 8.11 febana/SFS/MICROSTEP ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der im Allein- oder Miteigentum von febana/SFS/MICROSTEP stehenden Sachen zu verlangen. Macht febana/SFS/MICROSTEP von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn febana/SFS/MICROSTEP dies ausdrücklich erklärt.
- 8.12 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie der berechtigte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen Dritten berechtigen febana/SFS/MICROSTEP vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 8.13 Übersteigt der Wert der für febana/SFS/MICROSTEP bestehenden Sicherheiten die Forderungen von febana/SFS/MICROSTEP insgesamt um mehr als 10 %, so wird febana/SFS/MICROSTEP auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach Wahl von febana/SFS/MICROSTEP freigeben.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

- 9.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn febana/SFS/MICROSTEP nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge febana/SFS/MICROSTEP nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von febana/SFS/MICROSTEP ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an diese zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet febana/SFS/MICROSTEP die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 9.3 Im Falle einer Mängelhaftung kann febana/SFS/MICROSTEP als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.
- 9.5 Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Nutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleichmaßen sind Mängelhaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorschriften von febana/SFS/MICROSTEP vorgenommen oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden. febana/SFS/MICROSTEP haftet ferner nicht für die Beschaffenheit der Produkte, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 9.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass das gelieferte Produkt nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.7 Der Schadenersatzanspruch für Mängelhaftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (gegebenenfalls Teil-) Lieferung oder Leistung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen febana/SFS/MICROSTEP ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich entgangenen Gewinns.
- 9.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird.
- 9.9 Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingend wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

10. Allgemeine Haftung

- 10.1 Soweit nicht bereits insbesondere gem. Ziffer 9 geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingend wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.
- 10.3 Soweit febana/SFS/MICROSTEP gemäß 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die febana/SFS/MICROSTEP bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag der jeweiligen Produktgruppe entsprechend der vorliegenden Haftpflichtversicherung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.6 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7 Die Einschränkungen dieses [§ 10 Punkt 4](#) gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist febana/SFS/MICROSTEP verpflichtet, die Lieferung oder Leistung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen.
- 11.2 Auch für diesen Fall gilt indessen, dass febana/SFS/MICROSTEP für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, dann nicht haftet, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden bzw. von ihm kontrollierten Unternehmens steht oder stand.
- 11.3 Der Besteller hat febana/SFS/MICROSTEP unverzüglich von einer bekanntwerdenden (angeblichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und febana/SFS/MICROSTEP auf ihr Verlangen hin – soweit möglich – die gerichtliche wie auch außergerichtliche Abwehr jeglicher Ansprüche zu überlassen.

- 11.4 Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist febana/SFS/MICROSTEP im Rahmen eigener Entscheidungsgewalt berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzenden Produkte oder Leistungen ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu modifizieren, dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder diese durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Produkte oder Leistungen zu ersetzen. Ist febana/SFS/MICROSTEP dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller – sofern er febana/SFS/MICROSTEP die Behebung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Gleichmaßen steht bei Erfüllung der vorbenannten Voraussetzungen auch febana/SFS/MICROSTEP ein Recht zum Rücktritt zu.
- 11.5 Stellt der Besteller infolge der (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter die Nutzung des Produktes oder der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den die Schutzrechtsverletzung behauptenden Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.6 Ansprüche des Bestellers hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit ihm die Schutzrechtsverletzung zuzurechnen ist.
- 11.7 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von febana/SFS/MICROSTEP nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von febana/SFS/MICROSTEP erbrachten Lieferungen oder Leistungen eingesetzt wird.
- 11.8 Die Pflicht von febana/SFS/MICROSTEP zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.
- 11.9 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 9.1 entsprechend.
- 11.10 Weitergehende oder andere als die in der Ziffer 11.1 bis 6 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12. Verschiedenes

- 12.1 Erfüllungsort ist Sömmerda (Deutschland).
- 12.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen febana/SFS/MICROSTEP und dem Besteller ergebende Streitigkeiten ist Sömmerda (Deutschland). Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.
- 12.4 febana/SFS/MICROSTEP weist hiermit vorsorglich darauf hin, dass sie an das deutsche Recht, insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz sowie die aufgrund des vorgenannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, und sämtliche sonstigen Außenwirtschaftsregelungen gebunden ist. Sämtliche von febana/SFS/MICROSTEP zu erbringenden Lieferungen und Leistungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und auch im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Ausfuhr vorliegen.
- 12.5 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zwecke dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.